

Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 10

Kiel, den 10. August

1936

Inhalt: 75. Ausscheiden des Präsidenten des evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts D. Dr. Freiherr von Heinke aus dem Amte (S. 61). - 76. Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts (S. 62). - 77. Errichtung einer hauptamtlichen geistlichen Oberkonsistorialratsstelle im evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt (S. 62). - 78. Landeskirchliches Freizeitenheim in Neukirchen (S. 62). - 79. Landeskirchliches Freizeitenheim (S. 62). - 80. Verordnung über die Amtsdauer der Kirchenältesten und Kirchenvertreter. Vom 26. Juni 1936 (S. 63). - 81. Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 30. April 1936 (S. 64). - 82. Ausführungsanweisung zur Verordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 14. Mai 1935 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 119). Vom 31. Juli 1936 (S. 64). - 83. Ausbildungszeit der Kandidaten (S. 66). - 84. Kollekte für den Jerusalemverein (S. 66). - 85. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Bräueranstalt in Riedling (S. 67). - 86. „Choralbuch für Militärmusik, sowie Bläser- und Posaunenchöre“ (S. 67). - 87. Ermittlung einer Urkunde (S. 67). - 88. Ermittlung einer Urkunde (S. 68). - 89. Ermittlung von Urkunden (S. 68). - 90. Empfehlenswerte Schriften (S. 68). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 75. Ausscheiden des Präsidenten des evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts D. Dr. Freiherr von Heinke aus dem Amte.

Kiel, den 7. August 1936.

Durch Beschluß des Landeskirchenausschusses vom 24. März 1936 ist der Präsident des evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts D. Dr. Freiherr von Heinke auf seinen Antrag unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts zum 1. Juli 1936 in den Ruhestand versetzt worden.

Präsident D. Dr. Freiherr von Heinke hat in langen Jahren, seit 1925 als Leiter des Landeskirchenamts, unserer Landeskirche mit großer Hingabe wertvolle Dienste geleistet. Insbesondere hat er an der Gestaltung der Verfassung vom 30. September 1922 maßgebend mitgewirkt. Der Landeskirchenausschuß spricht ihm in Anerkennung der für die Landeskirche geleisteten Arbeit seinen Dank aus.

Der Landeskirchenausschuß.

Stuger.

Nr. K. R. 836.

Ausgegeben Kiel, den 11. August 1936.

Nr. 76. Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts.

Kiel, den 7. August 1936.

Infolge der Zurrufesetzung des Präsidenten D. Dr. Freiherr von Heinke ist das Amt des Präsidenten des evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts unbesetzt. Der Vertrag der evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 107) erfordert nach Artikel 7 eine Klarstellung über die Leitung einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde, wie es das Landeskirchenamt ist. Demzufolge beschließt der Landeskirchenausschuß, Dr. Rinder mit der Führung der Geschäfte des Präsidenten des Landeskirchenamts kommissarisch zu betrauen.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 836.

Stußer.

Nr. 77. Errichtung einer hauptamtlichen geistlichen Oberkonsistorialratsstelle im evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt.

Kiel, den 7. August 1936.

Der Landeskirchenausschuß hat beschlossen, die Stelle eines hauptamtlichen geistlichen Oberkonsistorialrats zu schaffen und mit der kommissarischen Wahrnehmung dieser Stelle Pastor Halßmann, Flensburg zu beauftragen.

Der Landeskirchenausschuß.

Stußer.

Nr. 78. Landeskirchliches Freizeitenheim in Neufkirchen.

Kiel, den 22. Juli 1936.

Das Pastorat der Gemeinde Neufkirchen (Nordangeln), landschaftlich hervorragend auf dem Steilufer der Flensburger Außenförde gelegen, ist als landeskirchliches Freizeiten- und Schulungsheim eingerichtet worden. Das Haus soll dem innerkirchlichen Aufbau dienen und steht allen kirchlichen Arbeitskreisen zur Verfügung. Mit der Bereitstellung des Heims verbinden wir den Wunsch und die Hoffnung, daß es ein Sammelpunkt werden möge, in dem die verschiedenen kirchlichen Kräfte sich in gemeinsamer Arbeit zusammenfinden.

Wegen der Benutzung des Heims verweisen wir auf die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Landeskirchenamts.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 769.

Stußer.

Nr. 79. Landeskirchliches Freizeitenheim.

Kiel, den 20. Juli 1936.

In Neufkirchen in Nordangeln am Ausgang der Flensburger Förde ist das Pastorat als landeskirchliches Freizeitenheim eingerichtet worden, das vom 1. Juli 1936 an für landeskirchliche Schulungszwecke zur Verfügung steht. Es sollen in dem Heim etwa 6tägige Freizeiten für Pastoren, Religionslehrer, Kirchenälteste, Kirchenvertreter, Kirchengemeindebeamte, Gemeindeglieder und Helferinnen, Helfer und Helferinnen der Kindergottesdienste und für andere kirchliche Kreise laufend

eingerrichtet werden. Bei der Durchführung dieser kirchlich notwendigen und wichtigen Arbeit sind wir auf die Mitarbeit der Geistlichen sowie der Kirchenältesten und Kirchenvertreter angewiesen. Besonders in der ersten Zeit wird die Anregung zur Abhaltung von Freizeiten vor allem aus den Gemeinden heraus kommen und von den kirchlichen Organisationen ausgehen müssen.

Das Heim liegt in nächster Nähe des Strandes und bietet durch seine Lage neben der kirchlichen Schulung auch Gelegenheit zu seelischer und körperlicher Erholung. Es stehen in dem Heim in 5 Zimmern 17 Betten zur Verfügung, ein Tageszimmer, ein Wohnzimmer, ferner ein großer Garten. Hinter dem Pastorat liegen Schulhaus und Kirche.

Von den Teilnehmern an den Freizeiten sind für den Tag für Unterkunft und Verpflegung 2,50 RM zu zahlen. Landeskirchliche Mittel können zur Aufbringung der Reisekosten und der Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Kursteilnehmer nicht zur Verfügung gestellt werden. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, daß von den Kirchengemeinden im Rahmen des Kirchenkassenvoranschlags hierfür, soweit es erforderlich ist, Beihilfen gewährt werden.

Die geschäftlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Heims werden durch einen Haushaltsvorstand laufend bearbeitet, der sich aus dem Sachbearbeiter des Landeskirchenamts, dem Propst der Propstei Nordangeln, dem Pastor in Quern und dem Lehrer in Neufkirchen zusammensetzt. Um Schwierigkeiten in der Aufeinanderfolge der einzelnen Kurse zu vermeiden, sind alle Anfragen und Anmeldungen nur an eine Stelle, nämlich an Pastor Kragh in Groß-Quern (Flensburg-Land), zu richten.

Wir weisen noch darauf hin, daß Neufkirchen auf folgenden Wegen erreicht werden kann: mit der Bahn bis Sörup, von dort mit einem gemieteten Auto oder Omnibus nach Neufkirchen, oder

mit der Bahn bis Flensburg und von dort mit der Kleinbahn bis Nübbelfeld und von dort 3 km zu Fuß nach Neufkirchen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Kinder.

Nr. A. 2005 (Dez. IV).

Nr. 80. Verordnung über die Amtsdauer der Kirchenältesten und Kirchenvertreter. Vom 26. Juni 1936.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der achten Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1936 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 17) wird verordnet:

§ 1.

Die sechsjährige Amtsdauer für die im Jahre 1933 gewählten Kirchenältesten und Kirchenvertreter (§ 26 der Kirchenverfassung) rechnet vom 1. Januar 1934 ab.

§ 2.

Die Vorschrift über die Wahlperiode der Kirchenältesten und Kirchenvertreter in der Verordnung betreffend die Berechnung der Wahlperioden für die Synoden und die kirchlichen Körperschaften vom 8. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 340) wird hierdurch aufgehoben.

Kiel, den 18. Juli 1936.

Die vorstehende, vom Landeskirchenauschuß am 26. Juni 1936 beschlossene Verordnung wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. K. R. 746.

Stüger.

Nr. 81. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 30. April 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1178 — wird verordnet:

§ 1.

Die in den anliegenden kirchlichen Verordnungen, und zwar

- b) für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins durch die Verordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 14. Mai 1935

ergangenen Vorschriften werden, soweit erforderlich, bestätigt mit der Maßgabe, daß die zu b) genannte Verordnung erst vom 1. April 1935 ab gilt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. April 1936.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

Kiel, den 31. Juli 1936.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Verordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 14. Mai 1935 ist im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1935, S. 119 ff. veröffentlicht. Sie gilt nach der vorstehenden Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 1. April 1935 ab.

Die Finanzabteilung

beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Kiel.

Nr. B. 1775 (Dez. III).

Dr. Kinder.

Nr. 82. Ausführungsanweisung zur Verordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 14. Mai 1935 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt, Seite 119). Vom 31. Juli 1936.

Kiel, den 31. Juli 1936.

In Ausführung der Verordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 14. Mai 1935 wird mit sachlicher Zustimmung des Landeskirchenauschusses hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Auf Grund der gemäß § 12 Absatz 2 und 3 der Grundsätze über die einstweilige Regelung der Diensteinkommen, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen vom 1. September 1923 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 155) am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres aufgestellten Nachweisung über Pfarrbesoldungsbedarf und -deckungsmittel prüft das Landeskirchenamt (Finanzabteilung), ob im abgelaufenen Rechnungsjahr, erstmalig im Rechnungsjahr 1. April 1935 bis 31. März 1936, die der Kirchengemeinde gemäß Artikel I der Verordnung obliegende Zuschußpflicht erfüllt ist und ob eine Abgabepflicht gemäß Artikel II der Verordnung besteht. Es setzt gleichzeitig den von der Kirchengemeinde für den Pfarrstelleninhaber gemäß Artikel I § 3 der Verordnung zu gewährenden Besoldungszuschuß fest bzw. genehmigt die Festsetzung des Besoldungszuschusses durch den Kirchenvorstand.

§ 2.

(1) Unter den Erträgen des Pfarrstellenvermögens im Sinne des Artikel II § 1 der Verordnung sind diejenigen Erträge zu verstehen, die in dem Rechnungsjahr, für das die Abrechnung erfolgt, bei ordnungsmäßiger Wirtschaft einkommen müssen, einschließlich der in dem Rechnungsjahr einkommenden restlichen Erträge früherer Rechnungsjahre, soweit diese nicht bereits in den Abrechnungen früherer Rechnungsjahre zur Pfarrbesoldung mit verrechnet sind (vergleiche Anmerkung 7 Absatz 4 auf Seite 2 der Nachweisung über Pfarrbesoldungsbedarf und -deckungsmittel im Rechnungsjahr 1935 und Anmerkung unter B III 1 k auf Seite 4 der Nachweisung).

(2) Der Kirchensteuerpflichtbeitrag zur Pfarrbesoldung rechnet als Vorausleistung für die Inanspruchnahme staatlicher Pfarrbesoldungszuschüsse nicht zum Stelleneinkommen im Sinne des Absatz 1.

§ 3.

Hat das Landeskirchenamt (Finanzabteilung) gemäß Artikel II §§ 1 und 2 der Verordnung Überschüßerträge des Pfarrstellenvermögens festgesetzt, so sind die für die Landeskirche ermittelten zwei Drittel alsbald von dem Kirchenvorstand oder bei Pfründenstellen, auf welche die Verordnung Anwendung findet, von dem Stelleninhaber an die Landeskirkentasse abzuführen. Das der Kirchengemeinde zufallende Drittel ist bei der Kirkentasse zu vereinnahmen und in der Kirkentassenrechnung besonders nachzuweisen.

§ 4.

(1) Das der Kirchengemeinde zufallende Drittel ist in erster Linie entsprechend seinem Herkommen zur Gewährung von neuen Fuhrkosten, Dienstaufwandsentschädigungen oder Gehaltzulagen an den Pfarrstelleninhaber, ferner zu Bau- und Instandsetzungskosten für die Pfarrgebäude zu verwenden.

(2) Betreffs der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 gefaßter Beschlüsse gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 5.

(1) Die Bestimmung des Artikels III § 3 der Verordnung bezieht sich nur auf dauernd oder bis auf weiteres unbefetzt bleibende Pfarrstellen. Für die Verwaltung erledigter Pfarrstellen, die wieder besetzt werden sollen, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

(2) Die Verwendung des Einkommens der unbefetzten Pfarrstelle zur Aufbesserung der Besoldung des die Pfarrstelle verwaltenden Geistlichen bezweckt die Ergänzung des Einkommens seiner Stelle auf den ihm nach den jeweils geltenden Besoldungsgrundsätzen zustehenden Erreichungsbetrag. Hierbei kann ein nicht anrechnungspflichtiger Dienstaufwand für die Mitverwaltung der erledigten Pfarrstelle im Rahmen des unbedingt Notwendigen abgefordert werden. Über die Höhe des Dienstaufwandes bestimmt nach Anhörung der Beteiligten das Landeskirchenamt. Soweit das Einkommen der unbefetzten Pfarrstelle zur Aufbesserung der Besoldung des die Stelle verwaltenden Geistlichen

nicht herangezogen zu werden braucht, weil das eigene Stelleneinkommen des verwaltenden Geistlichen zur Aufbringung der Besoldung ausreicht, übersteigt es bei der erledigten Pfarrstelle den Deckungsbedarf nach Artikel I § 1 und ist nach Artikel II §§ 1 und 2 zu behandeln.

(3) Der Reinerlös aus der Nutzung der Pfarrhaus- und Gartengrundstücke unbesezt bleibender Pfarrstellen fällt, falls mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden sind, diesen in dem Verhältnis zu, in dem sie die Pfarrbaulast zu tragen haben.

Die Finanzabteilung
beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt.

Nr. B. 1846 (Dez. III).

Dr. K i n d e r.

Nr. 83. Ausbildungszeit der Kandidaten.

Kiel, den 7. August 1936.

Der Landeskirchenausschuß hat in seiner Sitzung am 31. Juli d. Js. nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit bekanntgegeben wird:

„Da die Voraussetzungen für den Beschluß des Landeskirchenausschusses betreffend Herabsetzung der Ausbildungszeit der Kandidaten vom 11. Juli 1935 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1935, Seite 89) entfallen sind, wird die Ausbildungszeit der Kandidaten zwischen der ersten und der zweiten Prüfung grundsätzlich wieder auf zwei Jahre heraufgesetzt. Diese Bestimmung findet bereits Anwendung auf die Kandidaten, die im Herbst 1935 die erste theologische Prüfung bestanden haben“.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. B. 2902 (Dez. VII).

Dr. K i n d e r.

Nr. 84. Kollekte für den Jerusalemverein.

Kiel, den 1. Juli 1936.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 10. Sonntag nach Trinitatis — am 16. August 1936 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Jerusalemvereins abzuhalten ist. Der Ertrag der Kollekte ist auch in diesem Jahre wie in den Vorjahren ausschließlich für die Deutschen Evangelischen Gemeinden im Heiligen Lande bestimmt. Wir verweisen hierbei auf das diesem Stück beiliegende Flugblatt Nr. 78 des Jerusalemvereins.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Bröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung, unter gleichzeitiger Einfindung der Nachweisung an uns, auf das Postsparkonto des Jerusalemvereins, Berlin NW 7, Nr. 16777 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 2644 (Dez. V).

Dr. K i n d e r.

Nr. 85. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling.

Kiel, den 27. Juli 1936.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 11. Sonntag nach Trinitatis — 23. August 1936 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling abzuhalten ist.

Die Herren Pröpste werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung und gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission — Hamburg 3510 — zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. K i n d e r.

Nr. C. 3411 (Dez. V).

Nr. 86. „Choralbuch für Militärmusik, sowie Bläser- und Posaunenchor“.

Kiel, den 18. Juli 1936.

Professor Otto Becker-Potsdam hat in diesem „Choralbuch für Militärmusik sowie Bläser- und Posaunenchor“ 180 Lieder der Deutschen Evangelischen Kirche in vierstimmigem Satz zusammengestellt.

Das Buch ist im Verlag Harrhysius, Berlin SW 11, erschienen. Durch den Heeresmusikinspizienten Professor H. Schmidt-Berlin wurde auf der Grundlage dieser Choralsätze eine Instrumentierung geschaffen, die allen möglichen Besetzungen der großen Militärmusik, wie den Bläser- und Posaunenchor bis hinab zum dreistimmigen Satz gerecht wird. Die neue Choral-Instrumentierung ist bereits in allen Militärkapellen eingeführt. Das Choralbuch ist beim Zusammenwirken von Orgel und Militärkapelle unentbehrlich. Die Namen der Herausgeber bürgen für gediegene Arbeit.

Wir weisen die Geistlichen und Kirchenvorstände unserer Landeskirche auf diese Neuerscheinung hin und geben anheim, für alle Gemeinden, in denen öfters Militärgottesdienste stattfinden, das Buch anzuschaffen, damit durch das Zusammenwirken von Bläsern und Orgel die gemeinschaftliche Musik gepflegt und dem „neuen Singen“ in der Deutschen Evangelischen Kirche Förderung zuteil wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. K i n d e r.

Nr. A. 1832 (Dez. II).

Nr. 87. Ermittlung einer Urkunde.

Kiel, den 16. Juli 1936.

Gesucht wird die Trauurfunde für Claus Dethlef Mordhorst, geb. 19. September 1839 zu Meimersdorf b. Kiel, mit Maria Catharina Keese, geb. 26. Dezember 1847, Sören b. Norderf. Getraut wahrscheinlich zwischen 1860—1875. M. war Mühlenpächter und Krämer und soll be-

sonders im Kreise Stormarn gelebt haben. Ersteinsender erhält 10 *R.M.* Nachricht erbeten an Hans Schröter in Gotha/Thür., Eisenacher Str. 43.

Nr. A. 1818 — VIa —

Nr. 88. Ermittlung einer Urkunde.

Kiel, den 22. Juli 1936.

Gesucht wird die Traurkunde von Emil Hugo von Buchwald, Hardeßvogt in Kappeln, geb. zu Schleswig, den 29. November 1811. Getraut um 1850 mit Emma Pohlmann, geb. zu Hamburg, den 3. Oktober 1817. 5 *R.M.* Sondergebühr für erste Zustellung zugesichert. Nachnahmesendung erbeten an Ob.-Reg.-Rat Baron von Löwenstern in Potsdam, Weißburger Str. 5.

Nr. 89. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 27. Juli 1936.

Gesucht wird die Geburtsurkunde der Wilhelmine Johanna Christine Kuphaldt, angeblich geb. 7. April 1852 zu Neu-Heikendorf, sowie die Geburtsurkunde der Mutter Luise Magdalena Friederike Willert, geb. zwischen 1822—24. Für erste Übersendung wird eine Belohnung von je 3.— *R.M.* zugesichert. Nachricht erbeten an Karl Müller, Kiel, Franckestr. 91.

Nr. A. 2041 (Dez. VIa.)

Nr. 90. Empfehlenswerte Schriften.

„Unsere Gottesdienste“, aus dem Jfenhagener Kirchenbuch. Neuwert-Verlag, Kassel.

Das Buch führt in schlichter und klarer Sprache, in warmer und keineswegs überschwenglicher Art in Bedeutung und Aufbau des ev.-luth. Gottesdienstes ein.

Wenn auch die in dem Buch enthaltene Ordnung nicht in allem unserer schleswig-holsteinischen Gottesdienstordnung entspricht, so hat das Buch doch, besonders auch mit Rücksicht auf die klaren Ausführungen über „die Sitte der Sonntagsheiligung“ und über das Wesen des evangelischen Gottesdienstes, überall da Bedeutung, wo ein Wille zur Gestaltung des evangelischen Gottesdienstes vorhanden ist.

„Protestantischer Kirchenbau des deutschen Ostens in Geschichte und Gegenwart“. Herausgegeben in der Schriftenreihe „Kunstdenkmäler des Protestantismus“. Verlag E. A. Seemann, Leipzig. Preis 8,50 *R.M.*

Die Arbeit, die über Bauformen und gestaltende Kräfte beim Kirchenbau im Osten von der Reformationszeit bis auf die Gegenwart unterrichtet, ist aus dem Arbeitskreis um die Lutherhalle in Wittenberg entstanden. In den 400 Jahren evangelischer Kirchenbaugeschichte des deutschen Ostens wird eine Epoche deutschen Glaubenslebens vor uns lebendig. So leistet das Buch Pionierdienst für die Durchdringung des deutschen Ostens mit den Kräften der Reformation.

Nr. A. 1902/36.

Personalien.

Eingeführt: am 21. Juni 1936 der bisherige Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Karl Heinz Dunker in Brunsbüttel als Pastor der Kirchengemeinde Brunsbüttel;
am 21. Juni 1936 der bisherige Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Hans Martin Bols in Ostensfeld als Pastor der Kirchengemeinde Ostensfeld;
am 28. Juni 1936 der Pastor Otto Stange, bisher Provinzialvikar im Hilfsdienst in Brunsbüttelkoog, als Pastor der Kirchengemeinde Brunsbüttelkoog.

Ausgeschieden: infolge Ernennung zum Oberregierungsrat mit Wirkung vom 1. April 1936
Propst Szymanowski, Bad Segeberg.

Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes: der frühere Pastor D. Gustav Frenssen
in Barlt hat unter dem 10. Juni 1936 auf die Rechte des geistlichen Standes
verzichtet.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. November 1936 Pastor Heinrich
Burmester in Quickborn;
auf seinen Antrag zum 1. November 1936 Pastor Göttsche in Niebüll;
auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1936 Pastor Friedrichsen in Toestrup.

Gestorben: am 5. Juli 1936 Pastor i. R. August Petersen in Husum.

Erledigte Pfarrstellen.

Die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese mit dem Amtssitz in Schenefeld
ist zum 1. Oktober 1936 zu besetzen; statt Dienstwohnung Mietsentschädigung. Die Besoldung erfolgt
nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Schulen in Altona sind mit Autobus zu erreichen.
Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. September 1936 an den
Synodalausschuß der Propstei Pinneberg in Altona-Blankenese einzureichen.

Die Pfarrstelle in Deezbüll bei Niebüll mit z. Zt. 654 Seelen wird zum 1. September
frei und soll wieder besetzt werden. Die Besoldung richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangs-
versorgung der Geistlichen, Ortsklasse B. Pastorat mit Garten nahe der Kirche ist vorhanden. Die
Friedrich-Paulsen-(Real- und Aufbau-) Schule in Niebüll ist in 20 Minuten zu Fuß zu erreichen.
Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind an den Synodalausschuß in Beck (Schles-
wig) einzureichen.

Die Pfarrstelle in Quickborn wird zum 1. November 1936 frei und soll baldmöglichst wieder
besetzt werden. Pastorat und Garten in gutem Zustande. Autobus- und Eisenbahn-Verbindung
nach Altona und Hamburg. Besoldung nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen,
Ortsklasse C. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. September 1936
an den Synodalausschuß der Propstei Pinneberg in Altona-Blankenese einzureichen.

